



Amt für Gesundheit, Aegeristrasse 56, 6300 Zug

An alle Solarienbetreiber des Kantons Zug

T direkt 041 728 24 50
Simone.schwerzmann@zg.ch
Zug, 25. Mai 2020 SCMS

Sehr geehrte Damen und Herren

Ab dem 1. Juni 2020 treten die Bestimmungen der Artikel 1 – 4 der Verordnung über das Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (V-NISSG) in Kraft. Die Solarienbetreiber sind ab diesem Zeitpunkt verpflichtet, ihr Solarium gemäss den Bestimmungen der V-NISSG zu betreiben.

Die Anforderungen der V-NISSG von Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a und b bedingen gemäss Angaben des Branchenverbands Photomed bei den meisten Solarien einen Austausch der UV-Röhren. Bis jetzt sind mehrheitlich UV-Röhren im Einsatz, die den Anforderungen der geltenden Norm SN EN 60335-2-27 bzw. der V-NISSG nicht entsprechen. Es ist uns bekannt, dass konforme UV-Röhren noch nicht erhältlich sind, da es bei der Entwicklung zu Verzögerungen kam und die Produktion auf Grund von COVID19 nur verlangsamt läuft.

Solarien, welche die Anforderungen der V-NISSG an die UV-Strahlung heute noch nicht einhalten, können nicht fristgerecht auf den 1. Juni 2020 mit den erforderlichen UV-Röhren ausgestattet werden. Betreiberinnen und Betreiber, die solche Solarien über den 1. Juni 2020 hinaus weiterbetreiben wollen, sollen deshalb wie folgt vorgehen:

- Wenden Sie sich an den Hersteller der Solarien bzw. an Firmen, die Solarien umrüsten können. Beauftragen Sie den Hersteller oder eine solche Firma schriftlich, Ihr Solarium mit passenden UV-Röhren für den gewünschten UV-Typ auszustatten, mit dem gewünschten UV-Typ zu bezeichnen und mit einem gerätespezifischen Bestrahlungsplan zu versehen, so dass die Anforderungen der V-NISSG eingehalten sind. Beachten Sie, dass unbediente Solarien dem UV-Typ 3 entsprechen müssen.
- Lassen Sie sich diesen Auftrag vom Hersteller bzw. der Firma schriftlich bestätigen. Die Auftragsbestätigung muss spätestens am 1. Juni 2020 bei Ihnen vorliegen.
- Solarien, für die keine Auftragsbestätigung vorliegt und welche die Anforderungen der V-NISSG an die UV-Strahlung nicht erfüllen, müssen am 1. Juni 2020 ausser Betrieb genommen werden.

Unbediente Solarien und bediente Solarien müssen spätestens bis am 30. November 2020 umgerüstet und korrekt mit dem UV-Typ gekennzeichnet sein. Nicht umgerüstete Solarien, die den Anforderungen der V-NISSG an die UV-Strahlung nicht entsprechen und die mit keinem UV-Typ bezeichnet sind, müssen ausser Betrieb genommen werden.

Sie erhalten eine Frist von 30 Tagen. Bitte teilen Sie uns bis zum **30. Juni 2020** mit, ob die UV-Röhren Ihres Solariums der geltenden Norm SN EN 60335-2-27 bzw. der V-NISSG bereits entsprechen oder legen Sie uns bis zum **30. Juni 2020** die schriftliche Auftragsbestätigung vom Hersteller bzw. der Firma für einen Austausch der UV-Röhren bis zum 30. November 2020 vor.

Folgende Anforderungen der V-NISSG müssen Sie zwingend ab dem 1. Juni 2020 umsetzen:

- Stellen Sie Bestrahlungspläne für Ihre noch nicht umgerüsteten Solarien zur Verfügung. Auch auf den noch nicht umgerüsteten Geräten müssen gerätespezifische Angaben zu Bestrahlungszeiten und Bestrahlungsmengen angeschlagen sein, welche die Vorgaben des Bestrahlungsplans der V-NISSG erfüllen. Sofern Sie diese Angaben für Ihr Solarium nicht kennen, wenden Sie sich an die Hersteller des Solariums. Die evtl. anzupassenden und zu verkürzten Bestrahlungszeiten müssen zudem am Solarium einstellbar sein. Solarien, bei denen dies nicht möglich ist, müssen solange ausser Betrieb genommen werden, bis sie umgerüstet sind.
- Stellen Sie UV-Schutzbrillen bereit.
- Klären Sie die Kundschaft mit Plakaten auf, dass Risikogruppen nach Anhang 1 Ziffer 3 der V-NISSG unter keinen Umständen ein Solarium benutzen dürfen.
- Klären Sie die Kundschaft mit Plakaten über die Gefahren der UV-Bestrahlung sowie die Massnahmen zur Minimierung dieser Gefahren gemäss Anhang 1 Ziffer 4 der V-NISSG auf.
- Setzen Sie bei bedienten Solarien ausgebildetes Personal ein.

Bei Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Amt für Gesundheit

Simone Schwerzmann
Stv. Heilmittelinspektorin